

# **Geschäftsordnung für die**

## **„Sparte Industrie & Handwerk“**

### **des Gewerbeverbands Oberzentrum e.V. (GVO)**

#### **I. Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sparte „Industrie & Handwerk“ des GVO. Sie regelt die Zusammensetzung, interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Sparte. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen & Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

#### **II. Verfahrensfragen**

##### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Sparten-Vorstand geändert werden und Bedarf der Zustimmung des satzungsgemäßen Vorstands des GVO.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsmäßig berufenen Vorstände des GVO erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

#### **III. Amtsperiode, Wählbarkeit, Übergangsregelung**

##### **§ 2 Amtsperiode**

- (1) Der Vorstand der Sparte Industrie & Handwerk wird für die in der GVO-Satzung festgelegte eine Amtszeit des Vorstands gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Werden nach Ablauf der Amtsperiode keine neuen Vorstände gewählt oder nehmen diese die Wahl nicht an, bleiben die bisherigen Vorstände so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.

##### **§ 3 Wählbarkeit**

- (1) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

##### **§ 4 Übergangsregelung**

- (1) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen im Jahr 2022 bleiben die gewählten Vorstände im Amt.

#### IV. Organisation der Sparte Industrie & Handwerk

##### § 5 Sparten-Vorstand

- (1) Der Sparten-Vorstand der Sparte Industrie & Handwerk besteht aus folgenden Organen:
  - a. Vorsitzender der Sparte
  - b. Stellvertreter des Vorsitzenden
- (2) Der Sparten-Vorstand ist laut Satzung des GVO gleichzeitig der Stellvertreter der Sparte Industrie & Handwerk im Vorstand des GVO.
- (3) Der Vorstand der Sparte wird durch die Mitglieder der Sparte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Beschlüsse im Sparten-Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

##### § 6 Kassenhaushalt

- (1) Die Sparte Industrie & Handwerk führt keine eigene Kasse.

#### V. Beisitzer für den Erweiterten Vorstand des GVO

##### § 7 Benennung der Beisitzer

- (1) Die Sparte Industrie & Handwerk entsendet zwei Beisitzer in den Erweiterten Vorstand des GVO.
- (2) Die Ernennung des Beisitzers erfolgt durch den jeweiligen Sparten-Vorsitzenden.

##### § 8 Abberufung des Beisitzers

- (1) Ein von der Sparte ernannter Beisitzer kann durch Vorsitzenden der Sparte jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger benannt, bleibt der Beisitzer-Platz im Erweiterten Vorstand unbesetzt.

#### VI. Mitgliederversammlung

##### § 9 Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den jeweiligen Sparten-Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (3) Mit der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verschicken. Diese wird vom jeweiligen Sparten-Vorstand erstellt.
- (4) Änderungsanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Sparten-Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann ein Antrag während der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrages.

##### § 10 Durchführung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, hat der Vorsitzende der Sparte zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 30 Tagen einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung auch bei Anwesenheit von weniger als 10% der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die anlässlich der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 30 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern nach Freigabe durch den Sparten-Vorstand zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Widerspricht kein Mitglied dem Protokoll schriftlich innerhalb von 10 Tagen beim Sparten-Vorsitzenden, ist das Protokoll genehmigt.
- (3) Bei einem Widerspruch ist das Protokoll entweder zu korrigieren und erneut zu versenden oder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung, welche Variante gewählt wird, liegt beim Sparten-Vorsitzenden.

VII. Geltung

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des GVO-Vorstands sowie dem Sparten Vorstand der Sparte „Industrie & Handwerk“ bekanntzumachen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen für die Sparte „Industrie & Handwerk“.

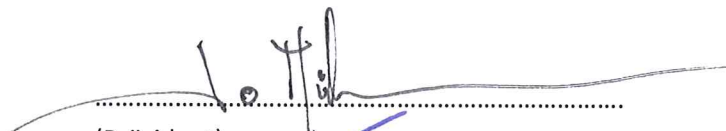
VS-Schwenningen, den

**Sparten-Vorstand der Sparte „Industrie & Handwerk“**



.....  
(Sparten-Vorstand „Industrie & Handwerk“)

**Genehmigung GVO-Vorstand**



.....  
(Präsident)

.....  
(Vorsitzender Sparte Industrie & Handwerk)



.....  
(Vorsitzender Sparte Handel)